



DORTMUNDER Bekanntmachungen

Nr. 32 – 80. Jahrgang

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Freitag, 2. August 2024

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellungen		Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben	
Für die Firma Göksu Food GmbH,	790	Ausschreibung: Rahmenvertrag Absperrmaterial	806
Für Serhii Maliarchuk	790	Ausschreibung: Rahmenvertrag Lieferung von Sitzbänken	806
Für Christian Peter Waldau;	790	Ausschreibung: Lieferung und Montage von 5	
Für Norbert Schliebeck,	790	Lichtsignalanlagen	807
Für Serhat Yalcin	791	Ausschreibung: Quartier Scharnhorst in Dortmund	
Für Ahmed Hamza	791	Gewerk: Straßenbau	807
Für Striewe, Vanessa	791	Ausschreibung: Rahmenvertrag Bereitstellung eines	
Für Frau Sheida Akbarbeig Khorasani ,	791	Portals Digitaler Content Belletristik	808
Für Borgert, Jan;	792	Ausschreibung: U-Vertrag 2024 - 2026, Los A - Los L	
Für Frau Dionysia Pyromalli	792	Gewerk: Baumfäll- u. Fräsarbeiten	808
Für Boulakrif, Abderrahmane	792	Ausschreibung: Pflanzenbestellung 2024-2025	808
Für Bock, Susanne	792	Ausschreibung: Quartier Aplerbeck ,	
Für Eick, Rafel;	793	Deckenprogramm 2024 Gewerk: Straßenbau	808
Für Jimmy Cheezy,	793	Ausschreibung: Erschließung „Auf der Kluse“	
Für Tomik Nazari,	793	Gewerk: Teil A: Straßenbau und Teil B: Notwasserweg	809
Für Salih Moussaoui,	793	Ausschreibung: Rheinischer Esel, 2. BA in Dortmund,	
Für Farhat Jasin Mohammed Alnatia Comfort Trading,	794	B236/24 Gewerk: Straßenbauarbeiten (Teil A) und	
Für Aynura Abdullaeva,	794	Brückenbauarbeiten (Teil B)	809
Für Pawel Stefan Bulanda,	794	Ausschreibung: Fahrbahnsanierung Hockeneicke	
Für Leonard Munteanu,	794	Gewerk: Straßenbau	809
Für Olegi Bragvadze,	795	Ausschreibung: Erschließung Etzelweg in Dortmund	
Für Bastianus Antonius Johannes Twaalfhoven,	795	Gewerk: Straßenbau- und Kanalbau	810
Für Marcin Dobski,	795	Vergabe: Stadtgymnasium - Sanierung Sanitärräume,	
Für Rene Schäfer,	795	Gewerk: Schadstoffsanierung	810
Für Liridon Kurmukaj,	796	Vergabe: BG Töllnerstraße 9-11,	
Für Mehmet Isik,	796	Gewerk: Gebäudeautomation und Heizungstechnik	810
Für Mete Certili,	796	Vergabe: Erweiterung Gymnasium an der Schweizer Allee,	
Für Oliver Joel Swist,	796	Gewerk: Fliesenund Plattenarbeiten	810
Für Sebastian Dawid Franczak-Ojeh,	797	Vergabe: Stadtgymnasium, Gewerk: WC-Kabinen	811
		Vergabe: MKK – Modernisierung Aufzug,	
		Gewerk: Fördertechnik	811
		Vergabe: Paul-Ehrlich BK, Turnhalle	
		Gewerk: Geräteraumtore	811
		Vergabe: Bergfeld Hom 242, A + E Maßnahmen	
		Gewerk: Garten- und Landschaftsbau	811
Öffentliche Bekanntmachungen			
Der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund erlässt			
folgende Allgemeinverfügung – Glasverbot:	797		
Öffentliche Versteigerung eines Luftreinigers	805		
Ungültigkeitserklärung des Dienstausweises von			
Frau Heike Röcher, FB 32 – Bürgerdienste	805		

Herausgeberin: Stadt Dortmund, Der Oberbürgermeister, Marketing + Kommunikation, Friedensplatz 3, 44135 Dortmund
Telefon: (0231) 50-2 62 87, (0231) 50-2 56 61, (0231) 50-2 48 73 • E-Mail: dortmunder_bekanntmachungen@stadtdo.de • Internet: dortmund.de
Erscheinungsweise: freitags – kostenlos • Bezugsquelle: Stadt Dortmund, Marketing + Kommunikation, Zimmer 1, Friedensplatz 3, 44135 Dortmund
Öffnungszeiten: montags bis mittwochs 8.00–16.00 Uhr, donnerstags 8.00–17.00 Uhr, freitags 8.00–12.00 Uhr.

Tagesordnungen

**des Rates, seiner Ausschüsse,
der Bezirksvertretungen und Beiräte**

In der 32. KW 2024
finden keine Sitzungen statt.

Öffentliche Zustellungen

Kassenzeichen 012.128.287; 022.128.280

Für die Firma Göksu Food GmbH, Hilgerstraße 8, 45141 Essen

liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt, Löwenstr. 11-13, 44122 Dortmund, Zimmer 244, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbsteuerzinsbescheid vom 22.07.2024

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr Mittwoch und Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden. Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Für Serhii Maliarchuk

Geschäftsführender der Firma Hohe 100 Entertainment GmbH zuletzt bekannte Anschrift, Ul Natalii Uzhvii 12, 04108 Kiew, Ukraine, liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt-, Löwenstr. 13, 44122 Dortmund, Zimmer 249, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbsteuerhaftungsbescheid mit Datum vom 24.07.2024, Kassenzeichen 011.143.428.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00

Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, den 24.07.2024

Für Christian Peter Waldau; *20.04.1965,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstr. 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Männerübernachtungsstelle, Unionstraße 33, 44137 Dortmund

Aktenzeichen 3717-O242 (Gebührenbescheid 10.08.2023)

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen –gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung –als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 24.07.2024

Für Norbert Schliebeck,

wohnhafte: Mallinckrodtstraße 56, 1. OG links, 44145 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstr. 11-13, 44137 Dortmund, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid, die Ordnungsverfügung „Zuteilung eines Platzes“ vom 04.06.2024 sowie der Widerruf der Zuweisung eines Obdach vom 25.07.2024 Aktzeichen 3717-2841.

Die bezeichneten Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekannt-

machung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Schriftstücke gelten gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen –gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung –als zugestellt, wenn diese bis dahin nicht abgeholt worden sind.

Dortmund, 25.07.2024

Für Serhat Yalcin *17.09.1996,

wohnhaft: Nierstefeldstraße 87, 44329 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstr. 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

vom 25.07.2024 Aktenzeichen 3702-0787.

Das bezeichnete Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen –gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung –als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 25.07.2024

Für Ahmed Hamza *01.01.1982,

zuletzt wohnhaft: Nierstefeldstraße 87, 44329 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstr. 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Widerruf der Zuweisung eines Obdachs vom 29.07.2024 Aktenzeichen 3702-0780.

Das bezeichnete Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen –gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröf-

fentlichung dieser Benachrichtigung –als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Für Striewe, Vanessa *10.03.1987,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstr. 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstr. 15, 44263 Dortmund

- Aktenzeichen 3717-F0493 (Gebührenbescheid vom 14.06. und 10.07.2024)

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen –gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung –als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 29.07.2024

Für Frau Sheida Akbarbeig Khorasani ,

zuletzt wohnhaft Uhlandstraße 116, 44147 Dortmund, z. Zt. unbekanntes Aufenthaltes,

liegt beim Ordnungsamt der Stadt Dortmund, Staatsangehörigkeits- und Integrationsangelegenheiten, Olpe 1, 44135 Dortmund, Zimmer C129, folgendes Schriftstück zum Abholen bereit:

Bescheid vom 20.06.2024, Aktenzeichen: 32/4-2E-A-1390/2021.

Das Schriftstück kann in der oben bezeichneten Dienststelle montags, dienstags, donnerstags und freitags in der Zeit von 7.30 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Es wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 29.07.2024

Für Borgert, Jan; *06.07.2000,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstr. 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:
Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Männerübernachtungsstelle, Unionstraße 33, 44137 Dortmund:

AZ: 3717-O357 (Gebührenbescheid vom 29.07.2024)

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen –gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung –als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 29.07.2024

Für Frau Dionysia Pyromalli

letzte bekannte Anschrift: Robertstraße 48, 44145 Dortmund

liegt bei der Stadt Dortmund, -Unterhaltsvorschusskasse-Voßkuhle 37, 44122 Dortmund, Raum 282, folgendes Schriftstück bereit:

Ablehnungsbescheid gem. § 48 Sozialgesetzbuch X (SGB X) vom 03.07.2024 für Ihr Kind Desponia Gianakopoulou, geb. am 02.11.2019

Das Schriftstück kann in der oben erwähnten Dienststelle von montags bis freitags außer mittwochs in der Zeit von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, den 30.07.2024

Für Boulakrif, Abderrahmane *21.07.1971,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstr. 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:
Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Männerübernachtungsstelle, Unionstraße 33, 44137 Dortmund:

AZ: 3717-O624 (Gebührenbescheide vom 29.07.2024 und 30.07.2024)

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen –gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung –als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 30.07.2024

Für Bock, Susanne *24.10.1987,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstr. 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:
Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstr. 15, 44263 Dortmund

- Aktenzeichen 3717-F0399 (Gebührenbescheid vom 11.07. und 05.06.2024)

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen –gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung –als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 30.07.2024

Für Eick, Rafel; *03.10.1973,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstr. 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:
Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Männerübernachtungsstelle, Unionstraße 33, 44137 Dortmund:

- AZ: 3717-O625 (Gebührenbescheid vom 30.07.2024)

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen –gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung –als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 30.07.2024

Für Jimmy Cheezy,

wohnhafte: F-70140 Valay, Avenue de la Gare 18 B, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 24.06.2024, Aktenzeichen 30/Owi AC 715 005 014.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 30.07.2024

Für Tomik Nazari,

wohnhafte: USA-98168 Seattle, 11720 8th Ave South, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 23.07.2024, Aktenzeichen 30/Owi CB 777 974 827.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 30.07.2024

Für Salih Moussaoui,

wohnhafte: NL-4901WT Oosterhout, Walenburg 8, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 23.07.2024, Aktenzeichen 30/Owi CB 778 054 241.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 30.07.2024

Für Farhat Jasin Mohammed Alnatia Comfort Trading,

wohnhaft: IRQ-000000 Bagdad, Jemmela Street 518, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 23.07.2024, Aktenzeichen 30/Owi CB 785 822 470.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 30.07.2024

Für Aynura Abdullaeva,

wohnhaft: AZ-1122 Baku, Yeni Yasamal Street 1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 15.05.2024, Aktenzeichen 30/Owi AA 561 301 336.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 30.07.2024

Für Pawel Stefan Bulanda,

wohnhaft: PL-34-600 Sowliny, No.44, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 04.06.2024, Aktenzeichen 30/Owi AC 785 729 690.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 30.07.2024

Für Leonard Munteanu,

zuletzt wohnhaft: 44145 Dortmund, Mallinckrodtstr. 35, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 04.06.2024, Aktenzeichen 30/Owi CB 714 920 860.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 30.07.2024

Für Olegi Bragvadze,

wohnhaft: GE-0181 Tifilis, Kakutsa Cholokashvili St. 2, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 27.06.2024, Aktenzeichen 30/Owi AC 777 806 622.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 30.07.2024

Für Bastianus Antonius Johannes Twaalfhoven,

wohnhaft: NL-5976 NB Kronenberg, Blaktdijk 4, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 10.06.2024, Aktenzeichen 30/Owi BD 777 903 067.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 30.07.2024

Für Marcin Dobski,

wohnhaft: PL-60-769 Poznan, Ul. Stoweczna 5 A, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 213, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 24.07.2024, Aktenzeichen 30/Owi AD 778 015 718.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 30.07.2024

Für Rene Schäfer,

zuletzt wohnhaft: 67071 Ludwigshafen, Karl-Kreuter-Straße 12, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 21.06.2024, Aktenzeichen 30/Owi BA 715 125 729.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 30.07.2024

Für Liridon Kurmukaj,

wohnhaft: AL-8703 Bergaj, A1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 06.05.2024, Aktenzeichen 30/Owi AP 714 966 991.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 30.07.2024

Für Mehmet Isik,

wohnhaft: TR-49001 Mus, Mangok Cd. 1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 17.06.2024, Aktenzeichen 30/Owi AH 785 443 690.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 30.07.2024

Für Mete Certili,

wohnhaft: TR-34662 Uskudar, Istanbul Caddesi 1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 25.06.2024, Aktenzeichen 30/Owi AC 777 884 674.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 30.07.2024

Für Oliver Joel Swist,

zuletzt wohnhaft: 26954 Nordenham, Walther-Rathenau-Str. 168, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 27.06.2024, Aktenzeichen 30/Owi BC 715 142 208.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 30.07.2024

Für Sebastian Dawid Franczak-Ojeh,

wohnhaft: PL-41-500 Chorzów, Ul. Jana Sobieskiego 1011, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6– 8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 19.06.2024, Aktenzeichen 30/Owi AF 777 907 801.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 30.07.2024

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung

Der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund erlässt folgende **ALLGEMEINVERFÜGUNG**:

I.1 Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen sowie**I.2 Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen:**

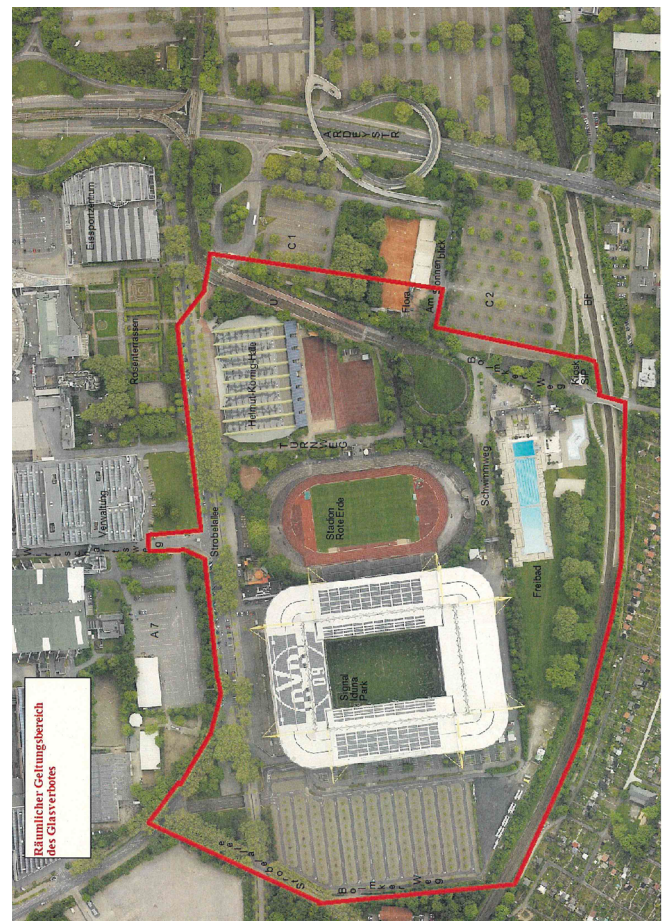
Anlässlich der in Dortmund in der Saison 2024/2025 stattfindenden Pflichtspiele von Borussia Dortmund in der ersten und dritten Bundesliga, dem Pokalwettbewerb, der Championsleague/Euroleague, bei Freundschaftsspielen der ersten und zweiten Mannschaft von Borussia Dortmund im Signal Iduna Park oder Stadion Rote Erde sowie bei Spielen auswärtiger Mannschaften, die den Signal Iduna Park als Austragungsstätte nutzen, sind in dem unter Ziffer II definierten Bereich in dem unter Ziffer III definierten Zeitraum das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen außerhalb von geschlossenen Räumen (Ziff. I.1) sowie der Verkauf von Glasgetränkebehältnissen innerhalb und außerhalb von geschlosse-

nen Räumen (Ziff. I.2) untersagt. Ausgenommen von dem Mitführungsverbot (Ziff. I.1) ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

I.3 Verbot des Ausschankes in Glasgefäßen im Außenbereich von Gaststättenbetrieben:

Für alle Gaststättenbetriebe in dem unter Ziffer II definierten Bereich ergeht folgende Auflage/Anordnung:

Für die unter Ziffer I.1 beschriebenen Anlässe ist innerhalb des unter Ziffer III festgelegten Zeitraums außerhalb geschlossener Räume (in Außengastronomien) der Ausschank von bzw. die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen untersagt.

II. Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil der Allgemeinverfügung ist, entnommen werden. Er umfasst die Flächen innerhalb folgender Grenzen:

Im Süden

- Die südliche Trasse der Bahnlinie Dortmund – Schwerte/ Soest der DB AG (hinter Signal-Iduna-Park).

Im Westen

- Strobelallee vom Kreuzungsbereich Strobelallee/Im Rabenloh bis zur Einmündung Bolmker Weg und Bolmker Weg von der Einmündung Strobelallee bis zur südlichen Trasse der Bahnlinie Dortmund – Schwerte/So-est der DB AG (hinter Signal-Iduna-Park).

Im Norden

- Strobelallee vom Kreuzungsbereich Im Rabenloh/Strobelallee bis zum Abgang zur Unterführung des Stadtbahn-haltespunktes Stadion – inklusive des Wirtschaftsweges bis Höhe des Parkplatzes des Verwaltungsgebäudes der Westfalenhallen.

Im Osten

- Bolmker Weg von der südlichen Bahntrasse bis zur Unterführung Stadtbahnhaltespunkt „Stadion“, inklusive:
 - des Platzbereiches des Kiosks SIP,
 - der östlich des Bolmker Weges gelegenen ersten Parkplatzreihen der Parkplätze C 1 und C 2,
 - des westlichen Teils des Wendehammers an der Bushaltestelle „Parkplatz C“, der Straße „Am Sonnenblick“ von der Einmündung Bolmker Weg bis zur Zufahrt des Parkplatzes C 2,
 - der Gastronomieflächen des „TC Flora“.

Das Verbot erstreckt sich bei den Straßen im Grenzbe- reich jeweils auf beide Straßen- und Gehwegseiten.

III. Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot gilt jeweils von drei Stunden vor Spielbeginn bis zwei Stunden nach Spielende.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofor- tige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschieben- de Wirkung hat.

V. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Ver- waltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu I:

Erfahrungen mit der Loveparade in Berlin und Essen so- wie während der Fußball-WM 2006 in Dortmund haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasgetränkebehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbun- den ist. Insbesondere bei hoher Emotio- nalisierung stellt das Mitführen von Glas eine Gefährdung von unbeteiligten Personen und Einsatzkräften dar. Grundsätzlich ist die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwen- den, in der letzten Zeit deutlich zurückgegangen. Nicht

zuletzt aus diesen Gründen werden innerhalb von Veran- staltungsräumen (z.B. Westfalenhallen, Signal Iduna Park, Borussia Park, Schalke Arena, Lanxess-Arena) Getränke nur noch in Kunst-stoff- oder Pappbechern ausgegeben.

Darüber hinaus hat sich die Gewalt im Zusammenhang mit Fußballspielen in den letzten Jahren durch neue Entwick- lungen und Phänomene europaweit gravierend verändert. Neben Hooligangruppen steht nunmehr vor allem die sehr heterogene Szene der einzelnen -bis zu 1.000 Personen starken- Ultragruppierungen im Mittel- punkt. Einen Dialog mit der Polizei bzw. den Sicherheits- behörden, die als Feindbild wahrgenommen werden, lehnte eine große Zahl der Ultras in der Vergangenheit weitestgehend ab. Die Gruppierungen sind Teil der loka- len Jugendkultur und haben eine hohe Anziehungskraft für junge Menschen.

Anlassbezogene Sicherheitsstörungen sind vielfach durch Ausschreitungen zwischen den rivalisierenden Fangrup- pen im Stadionumfeld, den Missbrauch von Pyrotechnik, die Solidarisierung von Gruppen beim Einschreiten von Ordnungs- dienst und Polizei sowie durch Auseinander- setzungen auf Reisewegen gekennzeichnet. Die Verän- derungen des Fanver-haltens und die Qualität der Gewalt stellen immer höhere Anforderungen an die beteiligten Sicherheitsbehörden.

Seit Jahren bewegen sich gewalttätige Ausschreitungen durch Ultras, Hooligans und in der Terminologie der Zen- tralen Informationsstelle Sport (ZIS) genannte Kategorie - C- Fans auf einem hohen Niveau. Mit weit über 6.000 freiheitsent-ziehenden Maßnahmen und daraus resultie- rend auch über 6.000 eingeleiteten Strafverfahren in der Saison 2010/2011 an den Standorten beider Bundesligen erreichten die polizeilich registrierten Straftaten einen neuen Höchststand.

Die Anordnung des Glasverbotes begründet sich vor- nehmlich auf Erfahrungen der Polizei anlässlich der Heim- spieltage der ersten (1. Bundesliga) und zweiten Mann- schaft (3. Liga) des BVB in den Jahren 2011 und 2012. Maßgeblich bei Fußballspielen der 1. Bundesliga sowie der 3. Liga stellte die Polizei im näheren Umfeld des Signal Iduna Parks immer wieder Gefahrensituationen in Verbindung mit Gewaltdelikten unter Verwendung von Glasflaschen und Gläsern fest. Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuss bei diesen Veranstaltun- gen häufig die Ge- waltbereitschaft der Besucher/innen, mit der Folge möglicher erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Ausschrei- tungen zwischen (Problem-) Fans finden immer wieder im Umfeld des Stadions statt. Sie sammeln sich an unterschied- lichen Örtlichkeiten, wobei die Größenordnung dieser Gruppierungen stark differiert und meist nicht vorhersehbar ist. Dies gilt insbesondere bei Fußballspielen für die Problemfans und erlebnisorien- tierten Jugendlichen, wobei je nach Emotionalisierung und Solidarisierung der Fanlager auch bis dahin friedliche Fans diese störertypischen Verhaltenswei- sen zeigen. Gewalttätige Auseinandersetzungen führen bei einem Aufeinandertreffen rivalisierender Fangruppen unmit- telbar zur höchsten Eskalationsstufe der Gewalt, indem bewusst schwere Verletzungen gewollt oder zumindest

in Kauf genommen werden. Regelmäßig werden mitgeführte oder auf dem Boden vorgefundene Glasflaschen als Wurfgeschosse oder Schlagwerkzeuge missbraucht, da hiermit der „gewünschte“ Verletzungsgrad erreicht werden kann.

Die Zuführung, polizeiliche Begleitung und Trennung der Heim- und Gastfans gestaltet sich im Veranstaltungsreich Dortmund aufgrund seiner gewachsenen Struktur, räumlichen Enge und bestehenden Verkehrsanbindungen, die durch die rivalisierenden Fanlager gleichermaßen genutzt werden, erfahrungsgemäß sehr problematisch.

Eine im Rahmen des Projektes „Konzept Fußballereinsatz“ durch die Polizei vorgenommene Auswertung für den Zeitraum 01.01.11 bis 31.12.12 ergab allein für den Bolmker Weg 154 bekannt gewordene Straftaten, davon 118 wegen Sachbeschädigungs- und Körperverletzungsdelikten durch Bewurf mit harten Gegenständen, insbesondere Bierflaschen und Biergläser.

So kam es z.B. anlässlich der Spielbegegnung zwischen dem BVB und Schalke am 04.02.2011 im Stadionumfeld zu mehreren Straftaten. Unter anderem waren das Entzünden von Pyrotechnik und Körperverletzungsdelikte zu verzeichnen. Ferner wurden Polizei und Rettungsdienste verstärkt mit Flaschenwürfen konfrontiert. An verschiedenen Stellen, insbesondere am Haltepunkt Signal-Iduna-Park der DB AG, musste seitens der Polizei eingegriffen werden. Es wurden dort insgesamt 6-7 verletzte Personen vor Ort registriert.

Bereits in der Anmarschphase eskalierte ein Aufeinandertreffen von Schalker und Dortmunder Anhängern im Bereich Bolmker Weg/Schwimmweg. Trotz polizeilicher Trennung wurde der frei gesperrte Bereich durch massive Flaschenwürfe beider Fanlager überwunden. Es kam allein an dieser Stelle zu mindestens 62 Flaschenwürfen. Im Zuge der polizeilichen Ermittlungen wurden fünf verletzte Personen aktenkundig, welche mit Kopfverletzungen in einem Krankenhaus behandelt werden mussten. Zudem kam es in diesem Zusammenhang zu mehreren Sachbeschädigungen. An diesem Einsatztag wurden bei der Polizei insgesamt 69 Strafanzeigen wegen Flaschenwürfen und hiermit zusammenhängender Straftaten erstattet. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der tatsächlichen Flaschenwürfe höher ist, da nach Erfahrungen der Polizei grundsätzlich von einer Dunkelziffer auszugehen ist, bei der die Geschädigten auf die Erstattung einer Anzeige verzichten (eine Flasche hat z.B. niemanden getroffen) oder kein Straftatbestand vorlag (z.B. Verletzungen durch auf dem Boden liegende Glasscherben).

Auch gestalteten sich Rettungsdiensteinsätze am 04.02.2011 sehr schwierig. Durch beabsichtigt oder unbeabsichtigt zerbrochene Glasflaschen entstehen erhebliche Gefahren für die Besucher, Einsatzkräfte und Einsatzmittel (Pferde, Hunde und Fahrzeuge). Das Deutsche Rote Kreuz berichtete von mehreren erheblichen Schnittverletzungen im Bereich Turnweg und an

den Einlässen des Südens sowie von teilweisen Einschränkungen der Bewegungsfähigkeit für Rettungsdienstfahrzeuge. So mussten am 04.02.2011 ca. 40 Verletzungen verursacht durch Glas ambulant bzw. stationär im Sanitätsraum im Rahmen der Ersten-Hilfe versorgt werden. Nach Einschätzung der Fanbetreuung von Schalke 04 werden bei Flaschenwürfen die vorgeschlagenen und abgestimmten Wegezuführungen durch die Gästefans nicht mehr genutzt, so dass diese Fans nicht mehr kontrollierbar sind.

Häufig ist die Vor- und Nachspielphase bei den Fußballspielen von aggressivem Verhalten geprägt und es kommt zu massiven körperlichen Auseinandersetzungen und Körperverletzungen zwischen den gewaltbereiten Gruppen und teilweise Polizeibeamten:

Nach der 100-Jahr-Party des BVB am 20.12.2009 randalierten Dortmunder Problemfans in der Innenstadt und bewarfen die eingesetzten Polizisten mit Steinen. Am 25.10.2011, im Rahmen des Bundesligafußballspieles gegen Dynamo Dresden, wurden aus einer Gruppe begleitete Fans ebenfalls mehrfach Flaschen geworfen. Hierdurch wurde ein Dresdner Fan leicht verletzt. Des Weiteren musste eine außerordentliche Reinigung der begangenen Wege und Fahrbahnen veranlasst werden. Am 03.03.2012 wurde durch einen Dortmunder Fan eine volle Bierflasche in Richtung ankommender Mainzer Fans geworfen. Aufgrund der Gesamtumstände vor Ort konnte allerdings nicht festgestellt werden, ob durch den Flaschenwurf eine Person getroffen bzw. verletzt worden war.

Aus dem Betriebshof des Schwimmbads, welcher am Bolmker Weg liegt, kam es am 09.02.2013 zu Flaschenwürfen auf vorbeigehende HSV Fans. Nur durch Zufall wurden hierdurch keine Personen verletzt.

Am 04.05.2013 wurde einem Anhänger des FC Bayern München von einem Dortmunder Fan mit einer Bierflasche auf den Kopf geschlagen. Der Münchener Fan wurde leicht verletzt.

Vor dem DFB Pokalfinale zwischen Borussia Dortmund und Bayern München am 12.05.2012 in Berlin haben ange-trunkene Anhänger des BVB an der Gedächtniskirche die Polizei mit Flaschen, Steinen und Getränkedosen beworfen. Einige Polizisten wurden verletzt; einer der Beamten musste seinen Dienst beenden.

Aus dem anlässlich des Spiels des BVB gegen Eintracht Braunschweig am 18.08.2013 eingesetzten Entlastungszug wurden seitens der Gästefans bei der Einfahrt zum Haltepunkt Signal Iduna Park Flaschen auf den Bahnsteig geworfen.

Zur Länderspielbegegnung Deutschland gegen England am 22.03.2017 kam es in der Vorspielphase auf dem Alten Markt zu Körperverletzungsdelikten durch Flaschenwürfe. Ein Polizeibeamter wurde dabei verletzt und musste stationär behandelt werden.

Der Polizeipräsident Dortmund hat alle rechtlichen Möglichkeiten polizeilicher Präventivmaßnahmen ausgeschöpft.

Im Jahr 2012 wurde bei der Polizei Dortmund eigens zur Untersuchung und Optimierung der Fußballereinsätze ein Projekt eingerichtet. Das sog. „Konzept Fußballereinsätze“ sieht strategische Maßnahmen zur Optimierung und Bewältigung von Fußballereinsätzen in allen Bereichen vor. Soweit möglich werden im Vorfeld der Spiele Bereichsbetretungsverbote für das Stadtgebiet Dortmund erteilt. Auch für Anhänger von Borussia Dortmund, gegen die ein Stadionverbot verhängt wurde, wird ein solches Verbot für das nähere Stadionumfeld ausgesprochen. Seitens der Polizei wurde ein Zuwegungskonzept erarbeitet, um ein Aufeinandertreffen gewaltbereiter Fangruppierungen soweit wie möglich zu verhindern. Ferner wurde in Absprache mit den ansässigen Gastronomen sowie dem Ordnungsamt ein sog. Stufenkonzept für Fußballspiele entwickelt, welches verschiedene Sicherheitsmaßnahmen an Spieltagen vorsieht (Einrichtung von Pufferzonen, Schließung von Teilbereichen, Einsatz von Security). Weitere Maßnahmen, die die von den Glasbehältnissen bzw. Scherben ausgehenden Gefahren bannen oder aber zumindest auf ein hinzunehmendes Maß reduzieren könnten, stehen nicht zur Verfügung.

Der Veranstalter Borussia Dortmund ergreift ebenfalls verschiedene Maßnahmen nach den Vorgaben der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesligaspielen, die erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung der Fußballspiele zu gewährleisten (Einsatz von Ordnern, Einrichten von Pufferblöcken bei Spielen mit erhöhtem Risiko, Ausschank in Kunststoffbehältern im Stadion, Installation einer Videoanlage etc.).

Neben der Polizei und Vertretern anderer Organisationen und Einrichtungen steht auch die Ordnungsbehörde bei der Gefahrenabwehr in der Verantwortung, zu Fußballspielmaßnahmen zu treffen, um den durch mitgeführte Gläser und Flaschen ausgehenden erheblichen Gefährdungen von Personen, Sachen oder Verletzungen der Rechtsordnung entgegen zu wirken. Zur Sicherstellung des Vollzugs der Allgemeinverfügung, wird die Stadt Dortmund dabei im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch die Polizei Dortmund unterstützt.

Um den beschriebenen Gefahren zu begegnen werden daher das o. g. Mitführ- und Benutzungsverbot (I.1.) sowie das Verkaufsverbot (I.2.) erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in der aktuellen Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. In tatsächlicher Sicht bedarf es in Abgrenzung zu einem bloßen Gefahrenverdacht einer genügend

abgesicherten Prognose auf den drohenden Eintritt von Schäden. Diese Voraussetzungen liegen für das verfügte Glasverbot vor.

Die Anordnungen unter Ziff. I.1 sind geeignet, um aggressiven Fußballfans die Möglichkeit zu nehmen, Gläser und Flaschen als Wurfgeschosse oder Waffen gegen andere Personen oder Sachwerte einzusetzen und auch unbeabsichtigte Verletzungen durch Glasscherben zu vermeiden.

Dies bestätigen u. a. die Erfahrungen, welche die Stadt Dortmund anlässlich der Loveparade 2008, den Meisterschaften des BVB in den Jahren 2011 und 2012, dem Championsleague Spiel des BVB gegen Ajax Amsterdam am 18.09.2012 sowie insbesondere den Derbys BVB-Schalke mit gleichlautenden Verboten gemacht hat. Im Rahmen der Nachbetrachtung der Derbys in den Jahren 2011 und 2012 konnte festgestellt werden, dass Vorfälle im Zusammenhang mit Glas fast vollkommen vermieden werden konnten und sich die Maßnahme aus Sicht der Sicherheitsbehörden und Sanitätsdienste vollends bewährt hat. Nach Mitteilung des Deutschen Roten Kreuzes war ein deutlicher Rückgang an Schnittverletzungen zu verzeichnen. Darüber hinaus erleichterte die etablierte Maßnahme eingesetzten Polizeibeamten das Vorgehen gegen Personen, deren Hauptinteresse nicht dem Sport, sondern augenscheinlich der Gewalt und der Auseinandersetzung mit Ultras und/oder Hooligans der gegnerischen Mannschaft gilt.

Auch haben sich Verbote dieser Art bei anderen Bundesligafußballspielen mit Derbycharakter (z.B. 1. FC Köln gegen Borussia Mönchengladbach und Borussia Mönchengladbach - Borussia Dortmund) als geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel zur Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in diesem Zusammenhang erwiesen.

Insbesondere das erstmalig für die Saison 2013/2014 verfügte permanente Glasverbot im Dortmunder Stadionumfeld hat nach Auffassung der beteiligten Sicherheitsbehörden erheblich zu einer Minimierung der oben beschriebenen Gefährdungslagen und somit zu einer Steigerung der Sicherheit im Stadionumfeld beigetragen. Im Vergleich zu vorherigen Spielzeiten konnte festgestellt werden, dass sich die Anzahl der Delikte unter Verwendung von Glasflaschen in der Saison 2013/2014 drastisch reduziert hat. Insofern hat das Glasverbot seine präventive Wirkung entfaltet. Insgesamt hat das Glasverbot dazu beigetragen, den Schutz der überwiegend sportinteressierten, friedlichen Zuschauer und der Einsatzkräfte zu verbessern.

Diese Erfahrungen bestätigten sich auch im Zusammenhang mit den für die Saisons 2014/2015, 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020, 2022/2023 und 2023/2024 verfüigten Glasverboten im Stadionumfeld.

Eine „Aussetzung“ des Glasverbotes erfolgte lediglich während der Corona-Pandemie, in der der Spielbetrieb zunächst insgesamt ruhte, in der Folge unter Ausschluss

der Öffentlichkeit stattfand und später nur reduzierte Zuschauerkontingente zugelassen waren. Nachdem im Oktober 2021 nach der Coronaschutzverordnung eine Stadionauslastung von 67.000 Zuschauer*innen und somit bereits mehr als 80% der Normalkapazität zugelassen war und auch Gästefans Spiele wieder besuchen durften, wurde das Glasverbot erneut verfügt. Bei der Infra- und Fanstruktur des Standortes Dortmund haben sich keine Änderungen ergeben, so dass nach aktueller Einschätzung der Polizei die oben beschriebenen Gefährdungslagen weiterhin Bestand haben. Eine Aufrechterhaltung der Glasverbotszone als Instrumentarium zur Gefahrenabwehr wird insoweit als unverzichtbar angesehen.

Die Anordnungen sind zudem erforderlich. Der Alkoholkonsum und das Verhalten euphorischer Fußballfans sind aufgrund vielfältiger einschlägiger Vorkommnisse nicht unbekannt und begründen die Annahme eines gegenüber anderen Aktivitäten -beispielsweise Kulturveranstaltungen- erheblich gesteigerten Risikopotentials. Insofern kommt den Fußballspielen auch gegenüber weniger problembehafteten Veranstaltungen bei differenzierter Betrachtung von der Gefahrenlage her eine Sonderstellung zu.

Bereits im Rahmen der Anreise zu Fußballspielen versorgen sich die Fans regelmäßig mit Getränken. So werden insbesondere Bierflaschen –teils kistenweise- in Zügen, U-Bahnen, Bussen und Autos transportiert, die dann auf dem Weg zum Stadion konsumiert und entsorgt werden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Glasbehältnisse (Gläser und Flaschen) regelmäßig als Wurfgeschoss missbraucht werden und dies auch in der Saison 2024/2025 zu erwarten ist. Andere mögliche und gleich geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Ordnungsverfügung abgemildert werden könnte. Letztlich ist die Inanspruchnahme auch auf eine eng begrenzte, stundenweise Einschränkung innerhalb des beschriebenen Gebietes minimiert.

Die bisherigen, weniger einschneidenden Maßnahmen, wie z.B. zusätzliches Sicherheitspersonal, erhöhter Polizeieinsatz reichen bei diesen Veranstaltungen nicht aus, um das Stadionumfeld sicher zu gestalten. Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall kann den Gefahren letztlich nicht wirksam begegnet werden. Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, die durch das Fallen- oder Stehenlassen oder durch den Einsatz ihrer Flaschen als Wurf- oder Schlagwerkzeug in einer Auseinandersetzung Verletzungsgefahren verursachen, sind nicht wirksam möglich. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Störer bietet keinen ausreichenden Schutz bei der Masse der Zuschauer.

Der Gesundheitsschutz der Zuschauer, Unbeteiligter, der Ordnungskräfte sowie der Schutz der Rechtsordnung sind wichtige Gemeinwohlbelange, die die unter Ziff. 1.1 angeordneten Verbote rechtfertigen. Die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit sowie der Schutz der

Rechtsordnung genießen einen höheren Stellenwert als das Interesse an der lediglich kurzfristigen Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit. Aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu schützen. Hierbei wurden die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Von den Glasbehältnissen (Flaschen und Gläsern) geht, sobald sie als Wurf- oder Schlagwerkzeug verwendet werden, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Zuschauer, Unbeteiligter und Ordnungskräfte und der Rechtsordnung aus. Um die Sicherheit dieser Personengruppen sowie eine gefahrlose und ungehinderte Durchführung der Fußballspiele inklusive An- und Abreise zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, die allgemeine Handlungsfreiheit zu beschränken und die unter Ziff. 1.1 angeordneten Verbote in einem befristeten Zeitraum und einem örtlich begrenzten Bereich auszusprechen.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) soweit minimiert werden kann, dass diese Einschränkung im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum als zumutbar und vertretbar bewertet wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasgetränkebehältnisse begegnet werden.

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot richtet sich an alle Personen, die den genannten Bereich betreten und/ oder sich dort aufhalten. Soweit es sich um Personen handelt, die tatsächlich beabsichtigen, Glas oder Glasflaschen als Wurfgeschoss einzusetzen, sind diese Handlungsstörer, die nach § 17 OBG NRW herangezogen werden können. Zwar fällt die große Masse der Fans nicht in diese Kategorie, allerdings verursacht bereits das Einbringen von Glas und Glasflaschen in den Bereich auch ohne diesen Willen eine Gefahr. Denn die Gegenstände stehen den gewalttätigen Fans durch das Einbringen zur Verfügung, sei es, dass sie weggeworfen, abgestellt oder sogar entrissen werden, um anschließend als Wurfgeschosse eingesetzt zu werden.

Darüber hinaus kommt die Inanspruchnahme von nicht-verantwortlichen Personen, d.h. derer, die nicht Flaschen oder Ähnliches werfen bzw. werfen wollen, nach § 19 OBG NRW als sogenannte Nichtstörer in Betracht. Demnach kann die Ordnungsbehörde auch Maßnahmen gegen andere Personen richten, wenn die Inanspruchnahme der Verhaltens- oder Zustandsstörer keinen Erfolg verspricht. Diese Voraussetzung liegt vor, denn es ist eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwenden und Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, die durch das Fallen- oder Stehenlassen oder durch den Einsatz ihrer Flaschen als Wurf- oder Schlagwerkzeug in einer Aus-

einandersetzung Verletzungsgefahren verursachen, sind nicht wirksam möglich. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Störer bietet keinen ausreichenden Schutz bei der Masse der Zuschauer.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bestehenden Verbote nicht ausreichen, um die Gefahren durch Gläser und Glasflaschen zu verhindern. Maßnahmen gegen andere Störer versprechen keinen gleich wirksamen Erfolg. Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen die sich im oben bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressaten in Anspruch zu nehmen.

Von dem unter Ziffer I.1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasgetränkebehältnissen sind lediglich diejenigen Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke nach Hause zu bringen.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z.B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasgetränkebehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgelände gelangen, es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich innerhalb des festgelegten Verbotsbereichs kaum Wohnbebauung befindet.

Aus den v. g. Gründen ist die Untersagung des Mitführens von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Angesichts der geschilderten Gesamtsituation an allen Bundesligastandorten ist das Verbot über die Spiele des BVB hinaus auch für Spiele auswärtiger Mannschaften, die den Signal Iduna Park als Austragungsstätte nutzen, erforderlich.

Grundsätzlich hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen die Maßnahme eines Glasverbotes in eingegrenzten Bereichen und zu einer begrenzten Zeit insoweit auch bestätigt (Beschluss v. 09.10.2010, Az.: 5 B 1475/10, Beschluss vom 09.02.2012, Az.: 5 A 2375/10).

Um eine Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbrochen werden. Vor diesem Hintergrund ist neben dem Mitführungsverbot auch ein Verkaufsverbot (Ziffer I.2) für die in dem räumlichen Geltungsbereich ansässigen Gewerbetreibenden die logische Konsequenz dazu.

Die Inanspruchnahme der Gewerbetreibenden, insbesondere der Betreiber der mobilen Verkaufsstände, erfolgt auf der Grundlage des § 19 OBG NRW, wonach die Ordnungsbehörde auch Maßnahmen gegen andere Personen richten kann, wenn die Inanspruchnahme der Verhaltens-

oder Zustandsstörer keinen Erfolg verspricht.

Das Verkaufsverbot ist geeignet, zu verhindern, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt. Ein milderer Mittel ist nicht erkennbar.

Bei Veranstaltungen in der Vergangenheit (z.B. bei der Loveparade in Essen 2007) hat sich gezeigt, dass die Besucher offensichtlich davon ausgingen, dass in den Bereichen, in denen örtliche Gewerbetreibende Getränke in Glasgefäßen anboten, die Mitnahme außerhalb der Geschäfte auch zulässig sei. Insofern wurde ein Anreiz für die Besucher geschaffen, gegen das Mitführungsverbot zu verstoßen. Vor diesem Hintergrund wird das Verkaufsverbot nicht nur für Außenbereiche sondern auch für geschlossene Räume verfügt.

Der Verzicht auf Glas stellt zwar eine beträchtliche Einschränkung des Gewerbetreibenden (Art 12 Grundgesetz; § 1 Gewerbeordnung) dar. Das Verkaufsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereiche der Veranstaltung und der Hauptbewegungen für die Besucher/innen. Die betroffenen Einzelhändler wurden frühzeitig über das Glasverkaufsverbot in Kenntnis gesetzt, so dass sie sich rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) einstellen konnten. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den engen Zeitkorridor auf alternative Verpackungen umzusteigen. Die wirtschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden sind durch diese Anordnungen nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Verkauf an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von Alternativmaterialien zu Einnahmeverlusten kommt.

Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher/innen, Ordnungskräfte und anderes Sicherheits- und Rettungspersonal der Fußballspiele. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen. Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang eingeräumt werden gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung.

Ergänzend zu dem Mitführ- und Verkaufsverbot wird gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) - vom 05.05.70 (BGBl. I. S. 465) in der zur Zeit gültigen Fassung die Verwendung von Glasbehältnissen in Außenbereichen von Gaststätten durch die unter Punkt I.3. festgelegte Auflage/Anordnung untersagt.

Um die oben beschriebenen Gefahren nachhaltig und wirksam zu bekämpfen, ist es erforderlich, weitere „Glasquellen“ und damit Ursachen für die beschriebenen Gefahrenlagen im definierten örtlichen Verfügungsbereich auszuschließen.

Borussia Dortmund als Veranstalter der Fußballspiele ist bestrebt, die Versorgung der Besucher/innen durch die Verwendung anderer Materialien sicherzustellen, um damit Glasbruch und das Entstehen von Gefahren zu vermeiden. So erfolgt der Getränkeausschank im Stadion und an den vereinseigenen Cateringständen im Stadionumfeld lediglich in Kunststoffbehältnissen.

Im definierten Verbotsbereich befinden sich darüber hinaus jedoch neben dauerhaft konzessionierten Betrieben zahlreiche Gastronomiestände, die ausschließlich anlässlich von Fußballspielen errichtet und betrieben werden, um die Stadionbesucher zu versorgen. Nach allgemeiner Lebenserfahrung, aber auch nach den konkreten Erfahrungen bei anderen Fußball-großveranstaltungen der Vergangenheit ist aufgrund des erwarteten hohen Besucheraufkommens und mit zunehmendem Alkoholenuss mit fahrlässigen, aber auch mutwilligen Zerstörungen gläserner Schankgefäße zu rechnen. Die Verwendung leerer Glasbehältnisse als Wurfgeschoss ist zu befürchten.

Um den genannten Gefahren zu begegnen ist der Erlass des o. g. Benutzungsverbot auf der Grundlage des § 5 GastG erforderlich. Demnach können Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, jederzeit Auflagen/Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile und Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigte Gefahr von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren.

Ferner ist ein milderer Mittel zur Beseitigung der beschriebenen Gefahren nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Verbot der Benutzung von Glas lediglich für den Bereich der Außengastronomien und somit untergeordneten Betriebsteil der Gaststätten gilt.

Das Verbot ist in Bezug auf die spezielle Berufsgruppe der Gaststättenbetreiber verhältnismäßig, weil in der Abwägung des mit dem Verbot verfolgten Gesundheitsschutzes und den eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten Ersteres weit überwiegt.

Der Verzicht auf Glas stellt zwar eine beträchtliche Einschränkung des Gewerberechtes (Art 12 Grundgesetz; § 1 Gewerbeordnung) dar. Das Benutzungsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereiche der Veranstaltung und der Hauptbewegungen für die Besucher/innen. Durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) können sich die betroffenen Gaststättenbetreiber rechtzeitig darauf einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den vgl. engen Zeitkorridor

auf alternative Ausschankgefäße umzusteigen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Betreiber bereits frühzeitig über das Glasverbot informiert wurden.

Die wirtschaftlichen Interessen der Gaststättenbetreiber sind durch diese Anordnung nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Ausschank an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von alternativen Materialien zu Einnahmeverlusten kommt. Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher/innen, Ordnungskräfte und anderes Sicherheits- und Rettungspersonal des Bundesligaspiels. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen. Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang eingeräumt werden gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung.

Aus den vgl. Gründen ist daher auch die Untersagung der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in Außenbereichen von Gastronomien im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Begründung zu II:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden, Körperverletzungen, Schnittverletzungen und Sachbeschädigungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer I.1 - I.3 auf die Hauptzugangswege zum Stadion und deren direktes Umfeld. Somit besteht die Möglichkeit, frühzeitig den sicheren Zu- und Abgang der Besucher des Spiels aufrecht zu erhalten.

Der räumliche Geltungsbereich entspricht der in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen, durch den Polizeipräsidenten Dortmund beschriebenen und in den vergangenen Spielzeiten verifizierten Umgebung des Stadionumfeldes. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden insoweit von den beteiligten Sicherheitsbehörden für erforderlich gehalten.

Als örtlicher Schwerpunkt hat sich aufgrund der Erfahrungen der Polizei in der Vergangenheit der unmittelbare Bereich um das Stadion herum herauskristallisiert, da es dort zu einer starken Fanvermischung in der An- und Abreisephase kommt. Als primärer Gefahrenbereich lassen sich neben dem Stadionvorplatz, die Straßenzüge Strobelallee, Bolmker Weg, Schwimmweg, Turnweg sowie die Haltestellen Signal Iduna Park und Stadion feststellen.

Die Anreise der gegnerischen Fans erfolgt mit Sonder- und Regelzügen der Deutschen Bahn und Straßenbahnen/U-Bahnen der DSW21, individuell mit PKW und mit Bussen. Darüber hinaus ist mit erheblichen Besucheraufkommen an den U-Bahn-Haltestellen „Westfalahallen“ und

„Stadion“ zu rechnen, da diese Haltepunkte stadionnah liegen und an Spieltagen des BVB stark frequentiert werden. Die dort anreisenden Besucher werden dann über die Gehwege der Strobelallee und den Schwimmweg zum Veranstaltungsbereich gelangen.

Die sehr heterogen im Veranstaltungsraum Dortmund eintreffenden Gästefans nutzen insbesondere vom Parkplatz E3 und dem Haltepunkt Westfalahallen und/oder Signal Iduna Park (SIP) kommend fußläufig die zur Verfügung stehenden Zuwegungen des Veranstaltungsbereichs, um über die Strobelallee zum Stadion Signal Iduna Park oder Stadion Rote Erde zu gelangen. Eine Prognose ihres exakten Anreiseweges ist polizeilicherseits nur äußerst unzureichend oder nicht möglich, da verbindliche Erkenntnisse über ihr Reiseverhalten häufig erst am Spieltag gewonnen werden können. Die am stärksten durch die Problemfanggruppen Gast genutzten Zuwegungen im Veranstaltungsbereich Dortmund stellen der Bolmker Weg, der Turn- und Schwimmweg, der Wirtschaftsweg an den Westfalahallen sowie die Strobelallee dar. Der beschriebene Bereich ist weder baulich zu verändern, noch stehen aufgrund fehlender Alternativen andere Zuwegungen zur Verfügung. Der Bolmker Weg und der Turnweg bilden dabei die konfliktträchtigsten Knotenpunkte des Veranstaltungsbereichs, da sie für die An- und Abreise beider Fanlager gleichermaßen genutzt werden. Konfliktsituationen zwischen den einzelnen Fanggruppierungen und auch den Einsatzkräften prägen dort besonders das Bild einer unfriedlichen Fußballbegegnung. Es konnte festgestellt werden, dass bei der Tatausführung bevorzugt auf ohnehin regelmäßig mitgeführte oder im Nahbereich erworbene Glasflaschen/Gläser zurückgegriffen wird, die aus einer gewissen Distanz auf andere Fußballfans und Einsatzkräfte geworfen werden. Eine Verhinderung dieser Gewaltdelikte ist aufgrund der Enge, der Personendichten und Unübersichtlichkeit der genannten Bereiche sowie der unterschiedlichen Anreisewege nicht oder kaum möglich.

Die Infrastruktur am Signal Iduna Park lässt eine klare Trennung gegnerischer Fanströme nicht zu. Der Zugang zu den Gästeblocken auf der Nordtribüne erfolgt über die Strobelallee. Dort erfolgt ein Aufeinandertreffen mit den Heimfans, die insbesondere die Westtribüne bzw. andere Bereiche der Nordtribüne erreichen wollen. Hierbei kommt es während der Einlassphase zu schwer kontrollierbaren Vermengungen von Heim- und Gästefans. Vor dem Hintergrund der o. g. Ausführungen ist im Bereich der Allgemeinverfügung innerhalb eines zeitlich begrenzten Rahmens mit einem hohen Aufkommen an Besucher/innen zu rechnen, die das Stadion aufsuchen möchten. Aufgrund der verschiedenen Anreisemöglichkeiten sowie der fehlenden Alternativen bei der Zuführung und Begleitung der Gästefans ist eine Trennung der unterschiedlichen Fanggruppierungen im Nahbereich des Stadions nicht umfassend möglich.

Auch der zeitliche Rahmen der Allgemeinverfügung wird von den beteiligten Sicherheitsbehörden einvernehmlich für erforderlich gehalten, um eine gesicherte An- und Abreise der Besucher/innen zu gewährleisten. Die Stadionöffnung erfolgt regelmäßig 2 - 2,5 Stunden

vor dem Anpfiff, um eine ordnungsgemäße Kontrolle trotz des hohen Besucheraufkommens sicher zu stellen. Nach Spielende müssen die Gästefans im Bedarfsfall zunächst im Rahmen einer Blocksperre im Stadion verbleiben bzw. je nach Spielverlauf halten sich Heim- bzw. Gästefans noch nach Abpfiff im Stadion auf, um ihre Mannschaft zu feiern, so dass davon auszugehen ist, dass die Abreisephase regelmäßig voraussichtlich erst nach ca. 2 Stunden beendet sein wird.

Begründung zu IV:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der z.Z. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von alternativen Materialien problemlos gedeckt werden.

Wirtschaftliche Einnahmeverluste der Einzelhändler sowie der Gastwirte können durch die Verwendung anderer Behältnisse ebenfalls verhindert werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund – Ordnungsamt - kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamten/in der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das

Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der/des Urkundsbeamten/in der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer* eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren* dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen beantragt werden.

Stadt Dortmund
-Ordnungsamt-
Dortmund, den 24.07.2024

Heike Tasillo
Stellv. Fachbereichsleiterin des Ordnungsamtes

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Versteigerung eines Luftreinigers

unter www.justiz-auktion.de
- Onlineauktion -

Es handelt sich um einen
TROTEC TAC 5000
Luftreiniger mit VarioShift Funktion

Ende der Auktion ist der 14.08.2024

Dortmund, den 29.07.2024

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Ungültigkeitserklärung des Dienstausweises von Frau Heike Röcher, FB 32 – Bürgerdienste

Der Dienstausweis von Frau Heike Röcher, FB 32 – Bürgerdienste ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt nachfolgend näher beschriebene Leistung durch ein Offenes Verfahren zu vergeben.

Leistung: Rahmenvertrag Absperrmaterial (AZ: L430/24)

Umfang der zu vergebenden Leistungen: Es wird ein Rahmenvertrag zur Beschaffung über die Lieferung von gewerblichen Spül- und Kühlgeräten ausgeschrieben. Der Rahmenvertrag wird als Laufzeitvertrag ab Auftragserteilung für die Dauer von zwei Jahren mit einer zweimaligen Verlängerungsoption um jeweils ein weiteres Jahr abgeschlossen.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung: <http://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund beabsichtigt nachfolgend näher beschriebene Leistung nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben.

Ausschreibung: Rahmenvertrag Lieferung von Sitzbänken (AZ: L429/24)

Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 UVgO

a) **Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:** Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der den Zuschlag erteilenden Stelle: Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Ausschließlich elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr: unter www.evergabe.nrw.de. Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger di-

rekter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: www.evergabe.nrw.de

- b) **Art der Vergabe:** Öffentliche Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).
- c) **Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:** Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen.
- d) **Art und Umfang der Leistung:** Die auszuscheidende Leistung umfasst die Lieferung von Sitzbänken
Ort der Leistungserbringung: Dortmund.
- e) **Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:** Die Leistung wird in zwei Losen ausgeschrieben. Los 1: Metallbänke mit WPC Auflage; Los 2: Metallbänke mit Holzauflage
- f) **Zulassung von Nebenangeboten:** Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- g) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:** siehe Vergabeunterlagen.
- h) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:** Elektronische Bereitstellung auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr (Zu den unter <http://www.vergabe.metropole-ruhr.de/VMPSatellite/> genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.)
- i) **Angebotsfrist:** 16.08.2024, 20:00 Uhr **Bindefrist:** 16.10.2024
- j) **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:** keine.
- k) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:** siehe Vergabeunterlagen; VOL/B
- l) **Mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt werden:** Nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle sind vom Bieter Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben. Die Aufforderung durch die Vergabestelle erfolgt erst nach Angebotsöffnung. Die Angaben und Erklärungen können per Brief, Fax oder E-Mail an die Vergabestelle gesandt werden:
 - a) Eigenerklärungen nach § 33 UVgO
 - b) Angaben über die Art und Größe des Unternehmens (Anzahl Mitarbeiter/Innen und Produktportfolio; Firmenprofil/Selbstdarstellung)
 - c) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
 - d) Eine Liste der wesentlichen, in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber.

- e) Erklärung über die Eintragung in das Berufsgregister, z.B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens.

Eine Marktteilnahme von weniger als 3 Jahren ist zulässig, wenn die Eignung in vergleichbarer Weise nachgewiesen werden kann.

Die Vergabestelle behält sich vor, die abgegebenen Angaben und Erklärungen zu überprüfen. Hierzu verlangt sie vom Bieter die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. von Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Finanzamt, Krankenkasse). Kopien der verlangten Bescheinigungen sind zugelassen. Dieses gilt auch, wenn das Original den Vermerk „Nur im Original oder als beglaubigte Kopie“ trägt.

Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der verlangten Unterlagen und Angaben den Namen und das Ordnungsmerkmal angeben, unter der sie bei einer Präqualifizierungsstelle eingetragen sind.

Zusätzliche Angaben:

Der Auftraggeber ist an die Bestimmungen des Runderlasses des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 26.04.2005 - IR 12.2.2006-Nr. 3.1 und 3.3 gebunden.

Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.

Subunternehmer:

Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können sich die Bieter zum Nachweis ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. Bei Angebotsabgabe in Verbindung mit einem Subunternehmer ist eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftragserfüllung einzureichen. Darüber hinaus ist von den Bietern anzugeben, in welcher Höhe sie beabsichtigen, Leistungen an Subunternehmen zu vergeben.

Bietergemeinschaften:

Die Anforderungen an Bietergemeinschaften sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen

- m) **Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:** Der Download der Vergabeunterlagen ist kostenlos

- n) **Angabe der Zuschlagskriterien:** niedrigster Preis

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund beabsichtigt nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 19, Abs. 5 Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 / 50 – 25969, Fax.: 0231 / 50 - 29458, E-Mail: hreeck@stadtdo.de

Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Sammelausschreibung LSA 2024-A Gewerk: Lieferung und Montage von 5 Lichtsignalanlagen in Dortmund

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: Spätestens 40 Werktage nach Zugang Auftragschreiben

Bauende: Innerhalb der im Bauzeitenplan angegebenen Fertigstellungsfrist.

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt nachfolgend näher beschriebene Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben.

Vergabenummer: B272/24

**Bauvorhaben: Quartier Scharnhorst in Dortmund
Gewerk: Straßenbau**

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

320.5.4.5. Teerbeläge auf Schotter 15 cm aufnehmen
8.500,00 m²

320.5.7.15. Betonsteinpflaster aller Art aufnehmen und

- entsorgen 1.300 m²
 340.2.4.20. 500/500, D 400, Pult 40,00 St
 345.5.1.10. Oberbauschichten in Fahrbahnen profilieren
 11.300,00 m²
 355.1.2.10.0 Schachtabdeckung auswechseln (Zulage)
 40,00 St
 355.1.2.13. Vorhandene Schachtabdeckungen (d-
 1300mm) sanieren 40,00 St
 355.2.7.20. AC 8 DS ; 3,5 cm 10.000,00 m²
 360.2.2.5. Betonpflaster verlegen 1.300,00 m²

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabe-
 unterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten
 Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
 Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt
 nachfolgend näher beschriebene Leistung durch ein Offe-
 nes Verfahren zu vergeben.

**Leistung: Rahmenvertrag Bereitstellung eines Por-
 tals Digitaler Content Belletristik (AZ: L361/24)**

Bei der auszuschreibenden Leistung handelt es sich um
 den Abschluss eines Rahmenvertrags über die Bereit-
 stellung von deutschsprachigen Inhalten zur digitalen
 Ausleihe inklusive der Ein-richtung eines Ausleihsystems
 gemäß Leistungsbeschreibung. Der Vertragszeitraum
 be-läuft sich auf 2 Jahre mit der Option auf zweimalige
 Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabe-
 unterlagen stehen für einen uneingeschränk-ten direkten
 Zugang gebührenfrei zur Verfügung:
<http://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
 Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt
 nachfolgend näher beschriebene Bauleistungen durch
 öffentliche Ausschreibung zu vergeben.

**Bauvorhaben: U-Vertrag 2024 - 2026, Los A - Los L
 Gewerk: Baumfäll- u. Fräsarbeiten**

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:
 U-Vertrag 2024 - 2026, Los A - Los L, Baumfäll- u. Fräs-
 arbeiten

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabe-

unterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten
 Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
 Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt
 nachfolgend näher beschriebene Leistung durch ein Offe-
 nes Verfahren zu vergeben.

Leistung: „Pflanzenbestellung 2024-2025“ L469/24

Umfang der zu vergebenden Leistungen: Bei der auszu-
 schreibenden Leistung handelt es sich um die positions-
 weise Lieferung von diversen Pflanzen gem. Leistungs-
 beschreibung.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabe-
 unterlagen stehen für einen uneinge-schränkten direkten
 Zugang gebührenfrei zur Verfügung:
<http://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
 Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt
 nachfolgend näher beschriebene Bauleistungen durch
 öffentliche Ausschreibung zu vergeben.

**Vergabenummer: B 258/24
 Bauvorhaben: Quartier Aplerbeck , Deckenpro-
 gramm 2024
 Gewerk: Straßenbau**

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

- 320.5.2.10 Fahrbahnbefestigung aus AC von 10-20 cm
 aufnehmen 820 m²
 320.5.3.25 Asphalt bis 15cm schichtweise fräsen 1.000
 m²
 320.5.4.5 Teerbeläge auf Scho0er bis 15 cm aufneh-
 men 3.036 m²
 320.7.1.5 Schlitze im Asphaltoberbau herstellen, 50
 cm breit 1.130 m
 320.7.3.20 1 reihige Rinne aller Art aufnehmen und
 entsorgen 1.130 m
 345.3.1.20 STS 0/45 250 to
 345.5.1.10 Oberbauschichten in Fahrbahnen profilieren
 4.856 m²
 355.1.2.10 Schachtabdeckungen auswechseln (Zulage)
 17 Stück
 355.1.2.13 Vorhandene Schachtabdeckung (d-1300
 mm) sanieren 17 Stück
 355.1.2.15 SK-Aufsätze in Fahrbahn regulieren 23
 Stück

355.1.2.23	SK-Aufsatz 500/500 auswechseln 23 Stück
355.2.1.2	AC 22 TS ; 6 cm 3.036 m ²
355.2.1.10	AC 22 TS ; 10 cm 1.820 m ²
355.2.7.7	AC 8 DN ; 4cm 4.856 m ²
365.6.2.5	1 1-reihige Bordrinne 16/24/14 herstellen 1.130 m

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt nachfolgend näher beschriebene Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben.

**Bauvorhaben: Erschließung „Auf der Kluse“
Gewerk: Teil A: Straßenbau und Teil B: Notwasserweg**

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Teil A Straßenbau	
75 to	STS 0/32
15 to	AC 22 T S
6 Stck	SK-Aufsatz in Fahrbahn regulieren
7 Stck	Schachtabdeckung in Fahrbahn regulieren
30 Stck	Kappen in Fahrbahn regulieren
860 m ²	Betonpflaster 10/20/10 cm verlegen
260 m	Betonpflaster 10/20/10 cm verlegen
940 m ²	Fahrbahnbefestigung aus Asphalt bis 10 cm aufnehmen

Teil B Notwasserweg	
ca. 450 m ³	Bodenaushub Homogenbereich 1
ca. 180 m ²	Rasenfläche
ca. 60 m ²	Rasengitter-/ verbundsteine
ca. 370 m ²	Schotterrasen mit HKS 2/45
ca. 18 m ²	Gabione
ca. 260 t	Frostschuttschicht aus Naturgestein d=30 cm
ca. 50 t	Frostschuttschicht aus Naturgestein d=34 cm
ca. 150 t	Schottertragschicht d=15 cm

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt nachfolgend näher beschriebene Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben.

Bauvorhaben: Rheinischer Esel, 2. BA in Dortmund, B236/24

Gewerk: Straßenbauarbeiten (Teil A) und Brückenbauarbeiten (Teil B)

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Teil A: Straßenbauarbeiten	
3.135 qm	Asphalttragschicht AC16TL; 5,5cm:
3.135 qm	Farbige Asphaltdeckschicht

Teil B: Brückenbauarbeiten	
215 qm	Dichtungssystem auf Stahl herstellen
215 qm	Schutzschicht aus MA 11N, 5,5 cm
5,2 m	Übergangskonstruktion – Stahkonstruktion einbauen

Baubeginn: In der 41. Kalenderwoche 2024, spätestens am letzten Werktag dieser Kalenderwoche.

Bauende: In der 5. Kalenderwoche 2025, spätestens am letzten Werktag dieser Kalenderwoche.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt nachfolgend näher beschriebene Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben.

**Bauvorhaben: Fahrbahnsanierung Hockeneicke
Gewerk: Straßenbau**

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:	
Straßenaufbruch	ca. 30,00 t
Gehwegbefestigung aus Asphalt bis 8 cm aufnehmen	ca. 100,00 m ²
Asphalt bis 10 cm schichtweise Fräsen	ca. 6.250 m ²
Schlitze im Asphaltoberbau, 50 cm breit herstellen	ca. 100,00 m
SK 500/500, D 400 Pult, liefern u. einbauen	1 Stk.
SK 300/500, D 400 Pult, liefern u. einbauen	2 Stk.
Tragschicht im Gehweg AC 16 T L; 5,5 cm herstellen	ca. 10,00 m ²
Deckschicht im Gehweg AC 5 D L; 2,5 cm herstellen	ca. 10,00 m ²
AC Duopave 16; 8 cm	ca. 6500 m ²
Duopave abstumpfen	ca. 6500 m ²
1-reihige Bordrinne 16/24/14 herstellen	ca. 40,00 m

1-reihige Rinne aus 16/24/14 einschlämmen	ca. 40,00 m
Herstellung einer Mörtelfuge	ca. 40,00 m
Oberboden aufnehmen und laden	ca. 100,00 m ³
Planum nachverdichten	ca. 6.500,00 m ²
Gräben herstellen Breite 1,50 m	ca. 400,00 m
Stellfläche mit 10/20/10 pflastern	ca. 150 m ²
Abschlußbahnen setzen 24/16/14	ca. 100 m

- b) Beschränkte Ausschreibung, Vergabe-Nr.: B040/24
- c) Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Stadtgymnasium - Sanierung Sanitärräume, Gewerk: Schadstoffsanierung
- d) in Dortmund
- e) Beauftragtes Unternehmen: Wilhelm Krebs Resorg GmbH, Sitz: Offenbach/Main

Mit der Ausführung ist zu beginnen nach Freigabe seitens der Verkehrsbehörde.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt nachfolgend näher beschriebene Bauleistungen durch beschränkte Ausschreibung zu vergeben.

Vergabenummer: B241/24
Bauvorhaben: Erschließung Etzelweg in Dortmund
Gewerk: Straßenbau- und Kanalbau

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:
Straßenbau, Kanalbau, Versorgungsleitungen (Teil A, B1, B2 und C)

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund hat nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung vergeben.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009 -AZ: 121 – 80-20/02-

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastr. 15, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 / 50 – 25108, Fax.: 0231 / 50 – 29458, E-Mail: lhamacher@stadtdo.de

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund hat nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach freihändiger Vergabe vergeben.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009 -AZ: 121 – 80-20/02-

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastr. 15, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 / 50 – 25108, Fax.: 0231 / 50 – 29458, E-Mail: lhamacher@stadtdo.de
- b) Freihändiger Vergabe, Vergabe-Nr.: B138/24
- c) Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: BG Töllnerstraße 9-11, Gewerk: Gebäudeautomation und Heizungstechnik
- d) in Dortmund
- e) Beauftragtes Unternehmen: Hermann Richter GmbH, Sitz: Dortmund

Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund hat nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung vergeben.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009 -AZ: 121 – 80-20/02-

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastr. 15, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 / 50 – 25108, Fax.: 0231 / 50 – 29458, E-Mail: lhamacher@stadtdo.de
- b) Beschränkte Ausschreibung, Vergabe-Nr.: B040/24

- c) Ausführung von Bauleistungen, Erweiterung Gymnasium an der Schweizer Allee, Gewerk: Fliesen- und Plattenarbeiten
- d) in Dortmund
- e) Beauftragtes Unternehmen: Fliesen Sitermann GmbH, Sitz: Sprockhövel

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund hat nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach freihändiger Vergabe vergeben.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009 -AZ: 121 – 80-20/02-

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastr. 15, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 / 50 – 24098, Fax.: 0231 / 50 – 29458, E-Mail: dpreuss@stadtdo.de
- b) Freihändige Vergabe, Vergabe-Nr.: B164/24
- c) Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Stadtgymnasium, Gewerk: WC-Kabinen
- d) in Dortmund
- e) Beauftragtes Unternehmen: Schäfer Trennwandsysteme GmbH, Sitz: Horhausen

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund hat nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach Freihändiger Vergabe vergeben.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009 -AZ: 121 – 80-20/02-

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastr. 15, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 / 50 – 28215, Fax.: 0231 / 50 – 29458, E-Mail: imehlgarten@stadtdo.de
- b) Freihändige Vergabe, Vergabe-Nr.: B171/24
- c) Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: MKK – Modernisierung Aufzug, Gewerk: Förder-

- technik
- d) in Dortmund
- e) Beauftragtes Unternehmen: Otis GmbH & Co. OHG, Niederlassung Ruhr, Sitz: Iggelhorst 10, 44149 Dortmund

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund hat nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach freihändiger Vergabe vergeben.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009 -AZ: 121 – 80-20/02-

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastr. 15, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 / 50 – 28214, Fax.: 0231 / 50 – 29458, E-Mail: uscherbarth@stadtdo.de
- b) Freihändige Vergabe, Vergabe-Nr.: B102/24
- c) Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Paul-Ehrlich BK, Turnhalle
Gewerk: Geräteraumtore
- d) in Dortmund
- e) Beauftragtes Unternehmen: Herkules-Schwebetore GmbH Sitz: Lüdenscheid

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund hat nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung vergeben.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009 -AZ: 121 – 80-20/02-

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastr. 15, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 / 50 – 28214, Fax.: 0231 / 50 – 29458, E-Mail: uscherbarth@stadtdo.de
- b) Beschränkte Ausschreibung, Vergabe-Nr.: B065/24
- c) Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Bergfeld Hom 242, A + E Maßnahmen
Gewerk:

- d) Garten- und Landschaftsbau
in Dortmund
- e) Beauftragtes Unternehmen: Mennigmann Garten-
und Landschaftsbau GmbH Sitz: Hamm

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister